

# **BGer 2A.130/2004 vom 10. März 2004**

Bundesgericht, 2004-03-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2A.130\\_2004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.130_2004)

FR: TF 2A.130/2004 du 10 mars 2004

IT: TF 2A.130/2004 del 10 marzo 2004

## **Regeste**

Bürgerrecht und Ausländerrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Haftgericht III Bern-Mittelland, Haftrichter 3, prüfte und genehmigte am 9. Februar 2004 die gegen den nach eigenen Angaben aus Georgien bzw. Abchasien stammenden X.\_\_\_\_\_ (geb. 1971) angeordnete Ausschaffungshaft. Dieser ist hiergegen mit dem sinngemässen Antrag an das Bundesgericht gelangt, ihn aus der Haft zu entlassen.

### **E. 2**

Die Eingabe erweist sich - soweit der Beschwerdeführer sich darin überhaupt sachbezogen mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzt (vgl. Art. 108 Abs. 2 OG ; BGE 118 Ib 134 ff.) - als offensichtlich unbegründet und kann deshalb ohne Weiterungen im vereinfachten Verfahren nach Art. 36a OG erledigt werden:

#### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer ist am 21. Oktober 2003 im Asylverfahren vom Bundesamt für Flüchtlinge rechtskräftig aus der Schweiz weggewiesen worden (Nichteintretensentscheid der Schweizerischen Asylrekurskommission vom 6. Januar 2004). Zur Sicherung des Vollzugs dieses Entscheids durfte er in Ausschaffungshaft genommen werden, da bei ihm Untertauchungsgefahr im Sinne von Art. 13b Abs. 1 lit. c ANAG (SR 142.20) besteht (vgl. BGE 128 II 241 E. 2.1 S. 243; 125 II 369 E. 3b/aa S. 375; 122 II 49 E. 2a S. 51), nachdem er - trotz Abschluss des Asylverfahrens - wiederholt erklärt hat, auf keinen Fall in seine Heimat zurückzukehren; zudem wurde er hier bei verschiedenen Ladendiebstählen angehalten. Über den Verbleib seiner Papiere macht er widersprüchliche Angaben. So will er gemäss seinen Ausführungen im Asylverfahren über keine solchen verfügen; vor dem Haftrichter erklärte er nunmehr indessen, diese vergraben zu haben. Da auch alle übrigen Haftvoraussetzungen erfüllt sind - insbesondere nicht gesagt werden kann, dass sich in absehbarer Zeit keine Reisepapiere beschaffen liessen ( Art. 13c Abs. 5 lit. a ANAG ; BGE 125 II 217 E. 2 S. 220) bzw. sich die Behörden nicht beförderlich hierum bemühen würden ( Art. 13b Abs. 3 ANAG ; BGE 124 II 49 ff.) -, ist die Ausschaffungshaft zurzeit deshalb rechtens.

#### **E. 2.2**

Was der Beschwerdeführer (sinngemäss) hiergegen einwendet, überzeugt nicht: Gegenstand des bundesgerichtlichen Haftprüfungsverfahrens bildet ausschliesslich die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Ausschaffungshaft, nicht auch die Asyl- oder Wegweisungsfrage. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, ihm drohe bei einer

Rückkehr in seine Heimat "grosse Gefahr", ist auf seine Ausführungen im vorliegenden Zusammenhang nicht weiter einzugehen. Hierüber haben die Asylbehörden rechtskräftig befunden; es ist nicht ersichtlich, dass und inwiefern ihr Entscheid offensichtlich unhaltbar sein und deshalb nicht Grundlage einer Ausschaffungshaft bilden könnte (vgl. BGE 128 II 193 ff.; 125 II 217 E. 2 S. 220; 121 II 59 E. 2). Die Bereitschaft des Beschwerdeführers, die Schweiz nunmehr freiwillig zu verlassen und in einen Drittstaat einzureisen, lässt die Haft nicht unverhältnismässig erscheinen, da nicht ersichtlich ist, wie er dies ohne Reisepapiere rechtmässig tun könnte. Die kantonalen Behörden haben den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers, der vor der Haft offenbar in einem Methadonprogramm war, im Auge zu behalten und diesbezüglich nötigenfalls die erforderlichen Dispositionen zu treffen (vgl. Hugi Yar, Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, in: Uebersax/Münch/Geiser/Arnold, Ausländerrecht, Basel 2002, Rz. 7.118 ff.).

### **E. 3.1**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend würde der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 156 Abs. 1 OG ). Es rechtfertigt sich jedoch, praxisgemäss von der Erhebung einer Gerichtsgebühr abzusehen (vgl. Art. 154 und Art. 153a Abs. 1 OG ; vgl. Urteil 2A.86/2001 vom 6. März 2001, E. 3).

### **E. 3.2**

Der Migrationsdienst des Kantons Bern wird ersucht, dafür besorgt zu sein, dass der vorliegende Entscheid dem Beschwerdeführer korrekt eröffnet und nötigenfalls verständlich gemacht wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.